

Der Kreistag Trier-Saarburg hat in seiner Sitzung am _____ auf Grundlage nachstehender Geschäftsordnung die Einrichtung eines Mobilen Planungs- und Gestaltungsbeirates beschlossen:

GESCHÄFTSORDNUNG

1. Ziele und Aufgaben des Planungs- und Gestaltungsbeirates
2. Grundsätze der Beiratstätigkeit
3. Zusammensetzung des Planungs- und Gestaltungsbeirats, Gäste
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Verschwiegenheit und Mitwirkungsverbot
5. Öffentlichkeit
6. Kosten/Finanzierung
7. Tagungsturnus
8. Koordinierung/Organisation
9. Einberufung, Tagesordnung, Protokoll
10. Abstimmung
11. Schlussbestimmungen

1. Ziele und Aufgaben des Mobilen Planungs- und Gestaltungsbeirates

Der Mobile Planungs- und Gestaltungsbeirat unterstützt als ein unabhängiges Sachverständigengremium die Meinungsbildung in den Kommunalparlamenten und den Verwaltungen.

Er berät bei der Planung und Gestaltung von bedeutsamen Vorhaben, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsgrundlage zu geben.

Der Mobile Planungs- und Gestaltungsbeirat behandelt wichtige Fragen der Ortsentwicklung, des Städtebaus einschließlich Stadtsanierung, der Stadtgestaltung, der Verkehrsstrukturplanung, der Grünstrukturplanung und der Denkmalpflege, die Auswirkungen auf den öffentlichen Raum haben.

Der Mobile Planungs- und Gestaltungsbeirat hat insbesondere die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität zu prüfen und in ihrer Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild zu beurteilen.

Gegebenenfalls benennt er Kriterien zur Erreichung dieses Zieles.

2. Grundsätze der Beiratstätigkeit

Die Beiräte planen nicht, sie beraten. Der Einsatz des Planungs- und Gestaltungsbeirates ist optional.

Der Planungs- und Gestaltungsbeirat berät solche Vorhaben, die ihm von den jeweiligen Vorhabenträgern zur Beurteilung vorgelegt werden. Dabei handelt es sich in der Regel um Projekte, die aufgrund ihrer Größenordnung und / oder Bedeutung für die weitere Entwicklung prägend sind.

Der **Planungsbeirat** berät bei grundsätzlichen Planungsentscheidungen die zu definierende Aufgabenstellung an den Planer und zeigt den weiteren Weg auf.

Der **Gestaltungsbeirat** gibt konstruktive und allgemein verständliche Empfehlungen in Bezug auf eine vorliegende Vorentwurfsplanung. Es wird keine fertige Planung beraten. Der Beirat wird zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eingebunden. Dem Gestaltungsbeirat wird die zu beurteilende Planung zur Vorbereitung zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich werden Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß den geltenden Wettbewerbsrichtlinien hervorgegangen sind, nicht vom Planungs- und Gestaltungsbeirat bewertet.

Das Ergebnis der Beratung wird schriftlich festgehalten.

3. Zusammensetzung des Mobilen Planungs- und Gestaltungsbeirates, Gäste

- a. Der Mobile Planungs- und Gestaltungsbeirat setzt sich aus je einem von der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vorzuschlagenden Mitglied und stellvertretendem Mitglied der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Städtebau sowie zwei von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz vorzuschlagenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern aus dem Ingenieurbereich zusammen.

Aus dem Beirat werden je nach Aufgabenstellung bis zu drei Personen tätig. Die Zusammensetzung richtet sich nach dem jeweiligen Vorhaben.

Die Mitglieder des Beirates dürfen ihren Wohn- und Geschäftssitz nicht im Landkreis Trier-Saarburg haben. Die Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates dürfen für die Dauer ihrer Berufung nicht in der zu beratenden Gemeinde und / oder Stadt planen und / oder bauen.

- b. Der Planungs- und Gestaltungsbeirat kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorhabenträger weitere Personen oder Institutionen hinzuziehen.
- c. Der Bürgermeister/Ortsbürgermeister sowie die fachlich zuständigen Abteilungen können an den Sitzungen als Gast teilnehmen. Es gelten die gesetzlichen oder innerbehördlichen Vertretungsregelungen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Verschwiegenheit und Mitwirkungsverbot

Die Mitglieder des Mobilen Planungs- und Gestaltungsbeirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft durchzuführen.

Sie erfüllen ihre Aufgabe fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.

Die Mitglieder des Mobilen Planungs- und Gestaltungsbeirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren.

Eine Verletzung der Verschwiegenheit führt zum Ausschluss aus dem Planungs- und Gestaltungsbeirat.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Planungs- und Gestaltungsbeirat beendet ist.

Ist ein Mitglied im Planungs- und Gestaltungsbeirat an einem Vorhaben, das beraten wird, mittelbar beteiligt, so ist dieses Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

5. Öffentlichkeit

Im Vorfeld der Sitzungen wird in Abstimmung mit dem Vorhabenträger jeweils festgelegt, ob diese öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt wird.

Der öffentliche Teil dient der Information; im nicht öffentlichen Teil (hier wird Vertraulichkeit vereinbart) beraten die Beiratsmitglieder.

Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt durch den Vorhabenträger bzw. dessen Beauftragten.

Die Stellungnahme des Planungs- und Gestaltungsbeirates ist dem Vorhabenträger bekannt zu geben und zu erläutern.

Das Ergebnis der Beratung ist eine Beurteilung und Empfehlung, die öffentlich gemacht wird.

6. Vergütung

Vergütung der Beiratsmitglieder

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird nach folgenden Sätzen pro Sitzungstag abgerechnet (pauschale Vergütung inkl. Fahrzeiten und Vorbereitung/Ergebnisprotokoll):

Netto:

bis vier Stunden	400 Euro
vier bis acht Stunden	800 Euro
über acht Stunden	1.000 Euro

Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Nebenkosten: Erstattung auf Nachweis.

Die Entrichtung der Vergütung erfolgt durch den Vorhabenträger, der die Beratung erbeten hat.

Der Landkreis Trier-Saarburg beteiligt sich mit maximal 1.500 Euro an den Kosten einer jeweiligen Beratung.

7. Sitzungsturnus

Der Mobile Planungs- und Gestaltungsbeirat tagt anlassbezogen.

8. Koordination/Organisation

Die Koordinierung der Sitzungen des Mobilen Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt von der Abteilung Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt. Allgemeine Aufgaben sind:

- die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs
- Zusammenstellung und Vorlage der eingereichten Vorhaben
- Abstimmung mit dem Planungs- und Gestaltungsbeirat
- Terminierung und Organisation der Sitzungen
- Erstellung der Tagesordnung, Protokoll
- Prüfung der Abrechnungen

9. Einberufung, Tagesordnung, Protokoll

Die Einberufung des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt auf Anforderung des Vorhabenträgers mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form durch die Abteilung Kreisentwicklung in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden, mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin.

Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Planungs- und Gestaltungsbeirates und in Abstimmung mit dem Vorhabenträger möglich.

Von jeder Tagung ist ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll hat die wesentlichen in der Tagung vertretenen Argumente sowie das Ergebnis zu enthalten und ist von der oder dem Vorsitzenden des Planungs- und Gestaltungsbeirates und der protokollführenden Person zu unterschreiben.

10. Abstimmung

Es sind nur die Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates stimmberechtigt.

Der Planungs- und Gestaltungsbeirat ist abstimmungsfähig, wenn die mit Tagesordnung vorschriftsmäßig eingeladenen Mitgliedern mehrheitlich anwesend sind.

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretung doppelt.

Das Ergebnis der Abstimmung wird in einer gemeinsamen Empfehlung zusammengefasst.

Bei Nichtzustimmung des Planungs- und Gestaltungsbeirates zu einem Vorhaben ist dem Vorhabenträger die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen.

Der Beirat gibt hierzu Kriterien bekannt.

Das Vorhaben ist dem Planungs- und Gestaltungsbeirat wieder vorzulegen.

11. Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreistag Trier-Saarburg in Kraft.

Trier, den